Deutscher Bundestag

Stenografischer Bericht

177. Sitzung

Berlin, Mittwoch, den 1. Juni 2005

Anlage 11

Mündliche Fragen 18 und 19 **Petra Pau** (fraktionslos)

Ermittlungsverfahren aufgrund des § 19 Luftsicherheitsgesetz gegen Personen wegen Mitführens verbotener Gegenstände; Auswirkungen von Unterschieden zwischen deutschem Recht und dem Recht des Einsteigelandes bei Transitreisenden

Antwort Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär BMI 16704 C

Anlage 11

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper auf die Fragen der Abgeordneten **Petra Pau** (fraktionslos) (Drucksache 15/5545, Fragen 18 und 19):

In wie vielen Fällen wurden bislang Ermittlungsverfahren aufgrund des § 19 des Luftsicherheitsgesetzes gegen Personen eingeleitet, die verbotene Gegenstände mit sich führten, und wie viele Verfahren führten zur Verurteilung bzw. zur Einstellung?

Welche Gegenstände dürfen nach europäischem und deutschem Recht nicht mitgeführt werden, und was geschieht mit Transitreisenden, die einen Gegenstand bei sich hatten, der nach § 19 des Luftsicherheitsgesetzes einen Straftatbestand erfüllt, der aber bei einer Luftsicherheitskontrolle nach dem Recht des Einsteigelandes nicht zu beanstanden war?

Zu Frage 18:

Der Bundesregierung liegt hierzu keine Statistik vor.

Zu Frage 19:

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) dürfen alle in der Anlage der Europäischen Luftsicherheitsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 2320/ 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt [ABI. EG Nr. L 355 S. 1]) genannten Gegenstände nicht in Luftfahrzeugen und in nicht allgemein zugänglichen Bereichen auf Flugplätzen mitgeführt werden. Verstöße sind nach § 19 LuftSiG strafbar. Auf internationaler Ebene gilt die fast identische Liste der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO). Es ist daher wenig wahrscheinlich, dass Passagiere Gegenstände bei sich haben, die in der europäischen Liste enthalten sind, nach dem Recht des Einsteigelandes aber nicht zu beanstanden waren. Die Beurteilung eines solchen Einzelfalles obliegt aber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.